

Statuten der IGORA-Genossenschaft für Aluminium-Recycling

I. Firma, Sitz und Zweck

Firma und Sitz	Art. 1.1	Unter der Firma "IGORA-Genossenschaft für Aluminium-Recycling" besteht auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff des Obligationenrechts (OR).
	1.2	Der Sitz der Genossenschaft befindet sich in Zürich.
Zweck	Art. 2.1	Die Genossenschaft bezweckt auf dem Wege der Freiwilligkeit in der ganzen Schweiz ein flächendeckendes Recycling-System für Aluminium-Verpackungen zu unterhalten.
	2.2	Darüber hinaus kann die Genossenschaft das Sammeln und Wiederverwerten von weiterem Aluminium fördern.
	2.3	Die Genossenschaft ist nicht auf die Erzielung von Reinerträgen ausgerichtet.
	Art. 3	Der Genossenschaftszweck soll erreicht werden insbesondere durch: <ul style="list-style-type: none">- Errichtung und Betrieb der notwendigen Sammelstellen für Alu-Getränkedosen als Ergänzung der gemeindeeigenen Alu-Sammelstellen;- Sammlung, Entsorgung und Wiederverwertung von Alu-Getränkedosen in Zusammenarbeit mit Sammlern, Altstoffhändlern sowie Schmelzwerken;- Mitwirkung beim Sammeln, Entsorgen und Wiederverwerten anderer Aluminium-Verpackungen mittels Vereinbarungen mit Industrie und Handel;- Führen von Alu-Recycling-Signeten;- Information und Motivation der Öffentlichkeit.
Art. 4	Die Genossenschaft steckt sich das Ziel, eine hohe Recycling-Quote für Alu-Getränkedosen und andere Aluminium-Verpackungen zu erreichen und zu halten.	

II. Mitgliedschaft

Aufnahme	Art. 5.1	In Anwendung des Grundsatzes der nicht geschlossenen Mitgliederzahl können neue Mitglieder (natürliche und juristische Personen) durch die Generalversammlung aufgenommen werden.
	5.2	Beitrittsgesuche sind in schriftlicher Form an den Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung zu richten.
	5.3	Die Genossenschaft stellt keine Anteilscheine aus.

Austritt/Ausschluss

- Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt insbesondere durch:
- Austritt, der mittels schriftlicher Kündigung 6 Monate zum voraus jeweils per 30.6. und per 31.12. des Geschäftsjahres erfolgen kann.
 - Ausschluss gestützt auf einen durch die Generalversammlung mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Genossenschafter gefassten Beschluss im Falle der Nichterfüllung von Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft oder aus anderen wichtigen Gründen.

Art. 7.1 Austretende bzw. ausgeschlossene Genossenschafter haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen, sondern nur auf eine zinslose Rückzahlung ihrer Einlage, soweit die Finanzlage der Genossenschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens eine solche Rückzahlung zulässt.

7.2 Austretende bzw. ausgeschlossene Genossenschafter bleiben für die bis zum Datum des Erlöschens ihrer Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen der Genossenschaft gegenüber haftbar.

7.3 Austretende bzw. ausgeschlossene Genossenschafter können überdies mittels eines durch die Generalversammlung mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Genossenschafter gefassten Beschlusses zur Entrichtung einer angemessenen Auslösungssumme verpflichtet werden, falls durch ihr Ausscheiden der Genossenschaft ein erheblicher Schaden erwächst oder deren Fortbestand gefährdet wird.

Einlagen, Mitgliederbeiträge, Dosenbeiträge, Verpackungsbeiträge und Sachleistungen

Art. 8.1 Neue Genossenschafter leisten eine Einlage von CHF 10'000.--.

8.2 Die Einlagen werden nicht verzinst.

Art. 9.1 Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 30'000.-- und ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

9.2 Die Genossenschafter mit Dosenverkäufen leisten für jede von ihnen in Verkauf gesetzte Alu-Getränkedose einen Dosenbeitrag, der jeweils von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt wird.

Die Genossenschafter mit Verkäufen anderer Aluminiumverpackungen als Dosen ("Aluverpackungen") leisten für jede Einheit der von ihnen in Verkauf gesetzten Aluverpackung einen Verpackungsbeitrag, der jeweils zwischen den Anbietern solcher Verpackungen und der IGORA jährlich gemeinsam festgesetzt wird.

Die Dosen- und Verpackungsbeiträge werden der IGORA monatlich bis zum 15. des Folgemonates gemeldet und überwiesen. Die Genossenschafter mit VRB-Ablieferungen legen jährlich der IGORA eine Bestätigung ihrer externen Revisionsstelle bezüglich der Richtigkeit dieser Meldungen vor. Die jährlichen Kosten für die Revision können mit der nächstfolgenden VRB-Abrechnung ausgewiesen und mit einem Höchstbetrag von CHF 5'000.-- zulasten IGORA abgerechnet, bzw. verrechnet werden.

IGORA kann bei Gastmitgliedern eine Revision auf Kosten der IGORA anordnen.

9.3 Sachleistungen einzelner Genossenschafter ohne Dosenverkäufe können durch Beschluss der Generalversammlung an die statutarischen Mitgliederbeiträge angerechnet werden.

	9.4	Dosen- und Verpackungsbeiträge einzelner Genossenschaftler mit Dosen-, resp. Aluverpackungsverkäufen können durch Beschluss der Generalversammlung an die statutarischen Mitgliederbeiträge angerechnet werden.
	9.5	Die Genossenschaft führt einen Recycling-Fonds für Alu-Getränkedosen. Sie kann ebenfalls Recycling-Fonds für andere Aluminium-Verpackungen führen.
Haftung	Art. 10	Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Genossenschaftler ist ausgeschlossen.
Gäste	Art. 11.1	Der Vorstand kann Einzelfirmen oder juristische Personen, welche in kleinerem Umfang Alu-Getränkedosen in den Verkauf bringen, als Gäste aufnehmen, welche von der Leistung der Genossenschaftseinlage und des jährlichen Mitgliederbeitrags entbunden sind.
	11.2	Sie bezahlen hingegen die von der Generalversammlung beschlossenen Dosenbeiträge.
	11.3	Sie nehmen an der Generalversammlung mit beratender Stimme teil.

III. Organisation

	Art. 12	Die Organe der Genossenschaft sind: - die Generalversammlung; - der Vorstand; - der Geschäftsführer; - die Revisionsstelle.
Generalversammlung	Art. 13	Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschaftler. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
	13.1	Festsetzung und Änderung der Statuten.
	13.2	Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle.
	13.3	Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz sowie Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Reinertrags.
	13.4	Entlastung des Vorstands.
	13.5	Festsetzung der Dosenbeiträge.
	13.6	Genehmigung von Sachleistungen einzelner Genossenschaftler.
	13.7	Beschlussfassung über die Verhandlungsgegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Vorstand vorgelegt werden.

- Art 14 Die ordentliche Generalversammlung ist durch den Vorstand, nötigenfalls durch den Geschäftsführer oder die Kontrollstelle, alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs einzuberufen.
- Art. 15.1 Die Generalversammlung wird mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen unter Beilage der Traktandenliste und bei Statutenänderungen des vorgeschlagenen Wortlauts der zu ändernden Artikel.
- 15.2 Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Vorbehalten bleiben Anträge auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung sowie die Bestimmungen über die Universalversammlung in Anwesenheit aller Genossenschafter.
- Art. 16.1 Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme.
- 16.2 Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstands haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
- Art. 17 Bei der Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen, doch darf kein Genossenschafter mehr als einen anderen Genossenschafter vertreten.
- Art. 18 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Für die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- Art. 19.1 Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei allen anderen Beschlüssen der Stichtscheid des Vorsitzenden.
- 19.2 Der Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, im Verhinderungsfall, ein weiteres Mitglied des Vorstands oder, wenn auch kein solches Vorstandsmitglied anwesend ist, ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.
- 19.3 Der Vorsitzende ernennt einen Sekretär, der nicht Genossenschafter bzw. Vertreter eines Genossenschafers zu sein braucht.
- Die Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr vorgenommenen Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Vorstand

- Art. 20 Zur Leitung der Genossenschaft wählt die Generalversammlung einen Vorstand, welcher aus mindestens 5 Mitgliedern besteht: Der Präsident braucht nicht Genossenschafter bzw. Vertreter eines Genossenschafters zu sein.
- Art. 21.1 Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt und sind wieder wählbar.
- 21.2 Die Generalversammlung bestimmt den Präsidenten des Vorstands; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 21.3 Wahl und Abberufung des Geschäftsführers.
- Art. 22.1 In die Kompetenz des Vorstands fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Er ist insbesondere verpflichtet, die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen sowie die mit der Geschäftsleitung und Vertretung Beauftragten zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.
- 22.2 Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung im gesetzlich zulässigen Rahmen an den Geschäftsführer zu übertragen; er regelt die Einzelheiten dazu in einem Reglement.
- Art. 23 Die Mitglieder des Vorstands sind zur Vertretung der Genossenschaft befugt; sie führen Kollektivunterschrift zu zweien mit der Massgabe, dass ein Vorstandsmitglied zusammen mit dem Präsidenten oder dem Geschäftsführer unterzeichnet.
- Art. 24 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern oder ein Vorstandsmitglied das Begehren auf Einberufung stellt.
- Art. 25.1 Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei für die Beschlussfähigkeit des Vorstands mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein muss.
- 25.2 Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei allen anderen Geschäften der Stichentscheid des Vorsitzenden.
- 25.3 Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist statthaft, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind an der folgenden Sitzung zu protokollieren.
- 25.4 Im Übrigen bestimmt der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.
- Art. 26 Der Vorstand ist befugt, für den Präsidenten (falls er nicht Genossenschafter bzw. Vertreter eines Genossenschafters ist) eine Entschädigung für seine Bemühungen festzusetzen; den weiteren Vorstandsmitgliedern steht keine Entschädigung für ihre Bemühungen zu.

Geschäftsführer	Art. 27.1	Für die Geschäftsführung in dem vom Vorstand gemäss Reglement übertragenen Umfang bestimmt der Vorstand einen Geschäftsführer, der nicht Mitglied des Vorstandes und nicht Genossenschafter bzw. Vertreter eines Genossenschafers zu sein braucht.
	27.2	Die Pflichten und die Befugnisse des Geschäftsführers und die Organisation/Finanzierung seines Sekretariates werden in dem vom Vorstand erlassenen Reglement festgeschrieben.
	Art. 28	Der Geschäftsführer ist zur Vertretung der Genossenschaft befugt; er führt Kollektivunterschrift zu zweien und zeichnet zusammen mit dem Präsidenten oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
Revisionstelle	Art. 29	Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen im Sinne von: 1. Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 oder Ziff. 3; 2. Art. 727 Abs 2 OR wählt die GV einen zugelassenen Revisionsexperten nach der Vorschrift des Revisionsexpertenaufsichtsgesetzes vom 16.12.2005 als Revisionsstelle. Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, kann als Revisionsstelle auch ein zugelassener Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16.12.2005 bezeichnet werden. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle. Die Revisionsstelle muss im Sinne von Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.
	Art. 30	Annulliert Dieser Artikel wurde durch den Beschluss der Generalversammlung vom 19.05.08 in Artikel 29 integriert.

IV. Rechnungswesen

Betriebsrechnung und Bilanz	Art. 31.1	Die Genossenschaft führt eine Betriebsrechnung und erstellt eine Jahresbilanz nach den Vorschriften über die kaufmännische Buchführung.
	31.2	Ein allfälliger Reinertrag wird von der Generalversammlung dem entsprechenden Recycling-Fonds bzw. dem Genossenschaftsvermögen zugewiesen.
	Art. 32	Die Betriebsrechnung und die Bilanz sind zusammen mit dem Revisionsbericht den Genossenschaftern gleichzeitig mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung zuzustellen.
Geschäftsjahr	Art. 33	Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

V. Auflösung und Liquidation

Auflösungsgründe	Art. 33	Die Genossenschaft wird in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen oder durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst.
Liquidation	Art. 34	Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.
	Art. 35	Das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen der aufgelösten Genossenschaft ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung der Mittel unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Bekanntmachungen und Publikationsorgan

	Art. 36	Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Genossenschafter werden schriftlich zugestellt.
	Art. 37	Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Diese Statuten sind durch die konstituierende Generalversammlung vom 14. Dezember 1989 / 24. April 1990 angenommen worden. Die Generalversammlung vom 8. November 1991 hat die Statuten revidiert.

An den Generalversammlungen vom 23. April 1999, 13. Mai 2003, 26. Mai 2004, 15. Mai 2007, 21. Mai 2015, 20. Mai 2021 und am 18. Mai 2022 erfolgten weitere Revisionen der Statuten.

Der Präsident:



Hans Martin Wahlen

Zürich, 18. Mai 2022